

Merkblatt Kantonswechsel EU/EFTA

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

Für Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sowie des EFTA-Übereinkommens, gemäss welchen eine Aufenthaltserlaubnis EU/EFTA für das gesamte Gebiet der Schweiz gilt (geografische Mobilität). Personen mit Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates können ihren Aufenthaltsort und somit auch den Kanton für die Wohnsitznahme in der ganzen Schweiz frei wählen. Bei der nächsten Bewilligungsverlängerung muss die Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte eingereicht werden.

2. Meldepflicht

Der Kantonswechsel ist meldepflichtig. Wird der Aufenthaltsort gewechselt, sind eine Abmeldung am alten Wohnort und die Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich. Die Anmeldung am neuen Wohnort hat innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wohnsitznahme zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]).

2.1 Ausländerausweis EU/EFTA in Papierformat

EU/EFTA-Staatsangehörige, die mit einem Ausländerausweis in Papierformat in den Kanton Schwyz umziehen, erhalten einen neuen Ausländerausweis in Kreditkartenformat. Nach Erhalt der Anmeldung des Einwohneramtes lädt das Amt für Migration die betroffene Person zur Datenerfassung vor. Danach wird der neue Ausweis via Gemeinde zugestellt.

Einzureichende Unterlagen

- Ausländerausweis im Original

2.2 Ausländerausweis EU/EFTA in Kreditkartenformat

Der Ausländerausweis EU/EFTA in Kreditkartenformat enthält keine Angaben zur Wohnadresse. Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, welche bereits im Besitz dieses Ausweises sind, wird infolge des Kantonswechsels kein neuer Ausländerausweis ausgestellt; davon ausgenommen sind Zuzüge aus französisch- oder italienischsprachigen Landesteilen. Dem Amt für Migration wird lediglich die Anmeldung beim Einwohneramt direkt von der Gemeinde mitgeteilt, damit die Mutation im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) vorgenommen werden kann.

Einzureichende Unterlagen

- Kopie des Ausländerausweises

Zu beachten:

- Für die Anmeldung bei der Gemeinde müssen allenfalls weitere Unterlagen eingereicht werden. Informieren Sie sich diesbezüglich beim Einwohneramt der zuständigen Gemeinde.
- Falls der Kantonswechsel mittels **eUmzug** gemeldet wird, stellt das Amt für Migration allenfalls (Ausnahme: Ausländerausweis in Kreditkartenformat; siehe Ziff. 2.2) nach Erhalt der Gemeindemutation den neuen Ausländerausweis EU/EFTA dem zuständigen Einwohneramt zu. Bei der Abholung des neuen Ausländerausweises bei der Gemeinde muss der betroffene EU/EFTA-Staatsangehörige den vom Vorkanton ausgestellten Ausländerausweis abgeben und die Gebühr für den neuen Ausweis entrichten.